

195. In den *Public. de la section hist. de l'institut grandducal de Luxembourg* Bd. XLIV, 25 ff. sind als Beilage zu einem Aufsatz von J. Peters über Rudolf von St. Vannes die Stiftungsurkunde des Kl. Altmünster von Konrad von Luxemburg (1083; ex or.) und die Bestätigung des Grafen Wilhelm abgedruckt, letztere mit einem interessanten Nachtrag, der bei der Deponierung der Urkunde geschrieben wurde.

196. P. Albert, *Zur Erklärung des Radolfzeller Marktprivilegs vom J. 1100 (Alemannia XXIV, 87 ff.)* hält mit Schaubе und Uhlirz in mehreren Stellen an dem überlieferten Wortlaut gegenüber den Emendationen Schulte's fest. Bedeutsam ist seine neue Lesung 'ut ius fori ponat' statt 'nisi' bei Schulte, der ihr beigestimmt zu haben scheint. In dem Abdruck des Privilegs, den A. ebenda S. 176 ff., Schulte tadelnd, giebt, rügt er indes auch unzweifelhaft richtige Emendationen, wie die Einfügung von 'testes', und hebt als Fehler z. B. die Wiedergabe von u durch v hervor, die, ausser bei den Eigennamen, auch in den MG. DD. gebräuchlich ist. H. Bl.

197. In den *Annalen des hist. Vereins f. den Niederrhein* LXII, 188 ff. veröffentlicht L. Korth einige nicht uninteressante Urkunden zur Verfassungsgeschichte der niederrheinischen Landstädte Lechenich (1274 — 79), Heinsberg (1436) und Zülpich (1436).

198. Im *Freiburger Diöcesanblatt* XXV, 197 ff. publiziert K. Reinfried kirchliche Urkunden zur Geschichte des Landcapitels Ottersweier 1276 ff. z. Th. aus dem erzbischöfl. Archiv in Freiburg und aus den Pfarrarchiven.

199. In den *Mittheil. des Instit. f. österreich. Geschichtsf. Erg.* V, 76 ff. hat K. Uhlirz in scharfsinniger Ausführung, die auch einen beachtenswerthen Beitrag zur Kritik der österreichischen Reimchronik bietet, die Entstehungsverhältnisse der merkwürdigen Treubriefe aufgeklärt, welche von angesehenen Wiener Bürgern im J. 1281 König Rudolf I. und im J. 1288 seinem Sohn Albrecht ausgestellt worden sind.

200. In der *Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins* N. F. XI, 645 veröffentlicht A. Cartellieri eine Urkunde von 1349, betr. die Erlaubnis von Geldsammlungen im Bisthum Constanз für das heilige Geistspital zu Rom. — Ebenda S. 649 ff. druckt A. Werminghoff zwei Statuten des Constanzer Domcapitels von 1432 und 1485. Aus den